Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung in der Transformation der Arbeitswelt

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 14. Januar 2025 – V310 - 630-00058-2024/005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 499

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABI. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABI. L 241, S. 16, 2023 ABI. L 65, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABl. L, 2024/795, vom 29.2.2024),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ber. ABI. L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABI. L, 2024/795, 29.2.2024) und
 - der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023),
- b) des von der Europäischen Kommission am 24. Juni 2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und
- d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen mit dem Ziel, im Wandel der Arbeitswelt einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und -gewinnung zu leisten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung sind einzelbetriebliche Verbundvorhaben von Unternehmen in Zusammenarbeit mit mindestens einem fachlich versierten und über einschlägige Erfahrungen in dem Themenbereich verfügenden Partner, zum Beispiel einer Universität, Hochschule, außeruniversitären Forschungseinrichtung, Institution, Nichtregierungsorganisation, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder Ähnlichem, die auf die Transformation der Arbeitswelt in Mecklenburg-Vorpommern gerichtet sind und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung im Antrag stellenden Unternehmen leisten.
- 2.2 Gegenstand der Zuwendung sind überbetriebliche und sonstige Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern zur Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung mit herausgehobener Bedeutung für die Gestaltung der Transformation der Arbeitswelt in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.
- 4.2 Vorhaben nach Nummer 2.1
- 4.2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, wenn die Umsetzung in einem Betrieb erfolgt und von einem fachlich versierten und über einschlägige Erfahrungen in dem Themenbereich verfügenden Partner (Verbundpartner) beraten und begleitet wird.

- 4.2.2 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten haben.
- 4.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, wenn während der Laufzeit in einem Betrieb, in dem die einzelbetriebliche Umsetzung erfolgt, ein anderes bereits aus dieser Richtlinie bewilligtes Vorhaben einzelbetrieblich umgesetzt wird, wobei die Jury nach Nummer 7.1.1 Ausnahmen zulassen darf, oder ein Sachverständiger nach Nummer 7.1.4 Partner nach Nummer 4.2.1 (Verbundpartner) ist.
- 4.2.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein positives Votum durch eine Jury zu einem bei einem Ideenwettbewerb nach Nummer 7.1 eingereichten Transformationskonzept.
- 4.3 Vorhaben nach Nummer 2.2
- 4.3.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 36 Monaten haben
- 4.3.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine fachliche Stellungnahme sowie die Erteilung und Vorlage eines positiven Votums des für die Richtlinie zuständigen Ministeriums über das Transformationsvorhaben.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendung nach Nummer 2.1
- 5.1.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 50.000 Euro und dürfen höchstens 100.000 Euro betragen.
- 5.1.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur Anwendung einer ESF-Personalkostenpauschale (ESF-PKP) in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
- 5.1.3 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 30 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt.
- 5.1.4 Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben, auch für Partner nach Nummer 2.1, sowie indirekte Kosten abgegolten.
- 5.2 Zuwendung nach Nummer 2.2
- 5.2.1 Die Zuwendung nach Nummer 2.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form

- eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur Anwendung einer ESF-Personalkostenpauschale (ESF-PKP) in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
- 5.2.3 Zuwendungsfähig sind nach Nummer 2.2 zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von in der Regel 15 Prozent, maximal 40 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt und in einer Einzelfallentscheidung nach Ermessen vom für diese Richtlinie zuständigen Ministerium festgelegt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, mit den im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben und durch den für diese Richtlinie zuständigen Ministerium zu benennenden Dritten zwecks Öffentlichkeitsarbeit und Ergebnistransfer zusammenzuwirken.
- 6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
 - Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,

- Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF.
- Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ESF-Fondsverwaltung,
- für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
- für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde

7 Verfahren

- 7.1 Vorverfahren zu Nummer 2.1 (Ideenwettbewerb)
- 7.1.1 Es werden Ideenwettbewerbe zu verschiedenen Themenschwerpunkten durchgeführt.

Die Teilnahme an mehreren Ideenwettbewerben dieser Richtlinie ist unschädlich und zwar auch dann, wenn für einen anderen thematischen Schwerpunkt bereits eine Zuwendung gewährt wurde. Dabei gilt nach Nummer 4.2.3 der Grundsatz, dass eine gleichzeitige Zuwendung von zwei oder mehreren Vorhaben im Rahmen von zwei oder mehreren Ideenwettbewerben ausgeschlossen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Jury. Diese sind zu dokumentieren.

Die Themenschwerpunkte sowie der genaue Ablauf des Verfahrens des Ideenwettbewerbs werden mit dem Aufruf bekannt gegeben. Der jeweilige Aufruf zu den Ideenwettbewerben wird auf der Webseite der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA) - https://www.gsa-schwerin.de/ - veröffentlicht.

- 7.1.2 Die Teilnahme am Ideenwettbewerb erfordert das Einreichen einer formgebundenen Vorhabenskizze. Die GSA stellt das Formblatt zur Verfügung.
- 7.1.3 Die GSA prüft die Projektideen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit. Im Anschluss berät und votiert die Jury über die von der GSA vorgelegten Projektskizzen.
- 7.1.4 Stimmberechtigte Mitglieder der Jury sind ein Vertreter des fachlich für diese Richtlinie zuständigen Ministeriums, ein Vertreter der GSA und ein für die Transformation der Arbeitswelt in Mecklenburg-Vorpommern Sachverständiger, der durch das für diese Richtlinie zuständige Ministerium berufen wird. Soweit erforderlich kann die Jury um nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden, sofern diese für einen Aufruf zu einem Ideenwettbewerb Sachverständige mit spezifischer Expertise sind. Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jury werden durch das für diese Richtlinie zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Jury berufen. Soweit erforderlich kann die Jury auch eine Expertise in Form einer Stellungnahme einer fachlich geeigneten Stelle einholen.

Stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jury dürfen nicht zugleich Sachverständige nach 4.2.1 (Verbundpartner) sein. Stimmberechtigte Mitglieder der Jury sind in ihren Entscheidungen frei und votieren nach fachlicher Überzeugung.

- 7.1.5 Die GSA informiert die Teilnehmenden am Ideenwettbewerb über die Votierung der Jury.
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Sofern die Jury eine Vorhabenskizze positiv votiert hat, fordert die GSA den Einreichenden zur Antragstellung auf. Mit der Aufforderung können Hinweise und Auflagen für die Antragstellung verbunden sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ist mit der Aufforderung zur Antragstellung nicht verbunden. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Der Antrag ist formgebunden an die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1–3, 19055 Schwerin zu stellen. Die Antragsunterlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter https://www.gsa-schwerin.de/ zur Verfügung gestellt.
- 7.2.2 Die Antragstellenden haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Projekte unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Ziele des ESF+ definiert werden.
- 7.2.3 Dem Antrag ist eine "De-minimis"-Erklärung beizufügen.
- 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Strukturund Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen auf die Gesamtzuwendung erfolgt und nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird,
- b) die Auszahlung des ersten Teilbetrages der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf formgebundene Mittelanforderung erfolgt und die Vorlage von Kopien des Arbeitsvertrags, des Zuweisungsschreibens nach Anhang 2 des Erlasses ESF-PKP sowie einer Entgeltabrechnung aus dem Bewilligungszeitraum je im Projekt beschäftigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin voraussetzt,
- c) die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages nach Vorlage der monatlichen Bestätigung nach Anhang 3 des Erlasses ESF-PKP erfolgt,
- d) jeweils spätestens sechs Wochen nach Ablauf des halbjährlichen Berichtszeitraums ein rechtsverbindlich unterzeichneter Sachbericht über inhaltliche Tätigkeiten, bereits erzielte Ergebnisse und den Projektfortschritt einzureichen ist,

 e) der letzte Teilbetrag nach Vorlage des Sachberichts (Abschlussbericht) zur Erreichung des Zuwendungszwecks ausgezahlt wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis gilt bei Vorlage der letzten Mittelanforderung und eines Abschlussberichts als erbracht. Der Abschlussbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums zu erbringen. Dessen ungeachtet behält sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vor.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

AmtsBl. M-V 2025 S. 106

Listennachfolge der SPD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 8. Januar 2025

Am 30. Dezember 2024 verstarb der Landtagsabgeordnete Bernd Lange. Die Wahlleitung bestimmt in diesem Fall die nachrückende Person gemäß § 46 Absatz 1 und 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Als nachrückende Person in den 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern habe ich

Frau Grit Schmelzer, wohnhaft in 17166 Teterow,

bestimmt.

Frau Schmelzer hat das Mandat am 8. Januar 2025 angenommen und ist mit Wirkung vom 8. Januar 2025 Mitglied des 8. Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2025 S. 109